



## Küppersbusch Großküchentechnik GmbH & Co. KG Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) von Küppersbusch Großküchentechnik GmbH & Co. KG („Küppers-busch“) gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen Küppers-busch und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im folgenden „Verkäufer“), soweit es sich hierbei um Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
2. Die AEB gelten in der jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen.
3. Die AEB von Küppersbusch gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Küppers-busch stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
4. Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer gehen den AEB vor.
5. Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Vertragspartei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist bestimmt, muss der Zugang innerhalb der Frist erfolgen.

### § 2 Vertragsschluss

1. Die Bestellung von Küppersbusch ist frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Küppersbusch zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Verkäufer hat die Bestellung von Küppersbusch innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehalten lassen auszuführen (Annahme).

### § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von Küppersbusch in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 20 Arbeitstage ab Vertragsschluss. Kann die vereinbarte Lieferfrist vom Verkäufer – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden, ist der Verkäufer verpflichtet, Küppersbusch unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.
2. Ist der Verkäufer in Verzug, kann Küppersbusch eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises für jede vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Küppersbusch ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Küppersbusch die verspätete Leistung an, ist die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht zu machen.

### § 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Küppersbusch nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz von Küppersbusch in Gelsenkirchen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung von Küppersbusch (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Küppersbusch die hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Küppersbusch über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Küppersbusch geltend die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Küppersbusch die Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Küppersbusch eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung von Küppersbusch angegebene Preis ist bindend. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich alle Preise ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leistet Küppersbusch die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Verkäufer Küppersbusch 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Für den Eintritt des Verzugs von Küppersbusch gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
5. Küppersbusch stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Küppersbusch ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Küppersbusch noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zu stehen.
6. Der Verkäufer kann gegen Ansprüche von Küppersbusch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware an Küppersbusch erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiteren oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Küppersbusch gelieferten Ware und für diese gilt.

2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Küppersbusch vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt Küppersbusch an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Küppersbusch beigestellten Sache zu den anderen Sachen. Die von Küppersbusch beigestellten Sachen sind vom Verkäufer gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

### § 7 Mangelhafte Lieferung

1. Für die Rechte von Küppersbusch bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Küppersbusch die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, die – durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Küppersbusch – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Hierbei ist unerheblich, ob die Produktbeschreibung von Küppersbusch, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Küppersbusch stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Küppersbusch der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Die Untersuchungspflicht von Küppersbusch beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle bei Küppersbusch unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von Küppersbusch im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
5. Die Rügepflicht von Küppersbusch für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Kalendertagen beim Verkäufer eingeht.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Küppersbusch bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Eine Haftung besteht in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn Küppersbusch erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Küppersbusch durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von Küppersbusch gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Küppersbusch den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für Küppersbusch unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Der Verkäufer ist in diesem Fall unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

### § 8 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Küppersbusch insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache hierfür in dessen Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen von Küppersbusch zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Küppersbusch durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Küppersbusch den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### § 9 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die zweijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Küppersbusch geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Küppersbusch wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährung des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### § 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz von Küppersbusch geltende Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) Verwendung, unabhängig davon, ob der Verkäufer seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht.
2. Ist die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts mit Blick auf die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unzulässig oder unwirksam, gilt das Recht der belegenden Sache.
3. Gerichtsstand ist der Sitz von Küppersbusch oder – nach Wahl von Küppersbusch – der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers.